



Niederschrift

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 02.05.2011
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:09 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth

Mitglieder der CSU Fraktion

Endres, Alfred
Jungbauer, Björn
Kuhn, Barbara
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsenbreder, Eva
Mann, Wolfgang
Reuther, Marion

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Pumpurs, Eva

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Kinzinger, Lioba
Rost, Peter Dr.

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Schriftführer/in

Fleischmann, Waltraud

Außerdem anwesend:

Frau Dr. Hetzel i.H.
Herr Blenk i.H.
Herr Kothe i.H.
Herr Schumacher i.H.
Herr Menth i.H.

Frau Rottmann-Heidenreich i.H.

Vertreter der Medien

1 Vertreter d. Main-Post
Frau Schorno i.H.

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Konrad, Gaby	Entschuldigt
Schraud, Rosalinde	Entschuldigt

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Rüger, Otto	Entschuldigt
-------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Tätigkeitsbericht des FB 32 für 2010 | FB 32/013/2011 |
| 2. | Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes | FB 32/014/2011 |
| 3. | Sonstiges | FB 32/015/2011 |

Herr Landrat Nuß eröffnet die Sitzung des Sozialausschusses und begrüßt die anwesenden Mitglieder. Er stellt ferner fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist.

Nachdem mit der vorgelegten Tagesordnung Einverständnis besteht, bittet Herr Landrat Nuß den Fachbereichsleiter, Herrn Blenk, den Tagesordnungspunkt 1 vorzutragen.

Sozialausschuss	Termin 02.05.2011	Vorlage: FB 32/013/2011
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Tätigkeitsbericht des FB 32 für 2010

Herr Blenk verweist auf die bereits zugesandten Unterlagen und die Tischvorlagen zum Tätigkeitsbericht des Jobcenters und weist darauf hin, dass der Tätigkeitsbericht sowohl die Aufgaben des SGB II als auch die Aufgaben des SGB XII umfasst.

Über den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Jobcenter berichtet **Herr Kothe**.

Die grundsätzliche Aussage lautet, dass aufgrund der durch den Bund durchgeführten Kürzung der Haushaltsmittel im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen weitere Einsparungen beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eingehalten werden müssen. Unter diesem Aspekt sind die gesamten Planungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für das Jobcenter des Landkreises Würzburg zu sehen.

Herr Kothe berichtet über die Maßnahmen anhand der beigefügten Vorlagen (s. Anlage 1 zu TOP 1).

Herr Blenk berichtet wie folgt:

Sachverhalt:

Während das Jahr 2009 aufgrund der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise durch einen hohen Zuwachs von SGB II-Empfängern geprägt war, konnte im Jahr 2010 die Hilfebedürftigkeit wieder abgebaut werden. Trotz deutlich besserer Entwicklungen konnte jedoch das Vorkrisenniveau noch nicht in vollem Umfang erreicht werden.

Wesentliche strategische Überlegung im Jahr 2010 war die Frage der zielgruppenspezifischen Integrationsstrategien. Mit Einführung der Zielvereinbarungen und der Kennzahlenvergleiche gewinnt eine zunehmend zielführende Steuerung bei immer knapper werdenden Eingliederungsmitteln die zentrale Bedeutung in den SGB II-Behörden. Um die eigene Arbeit im Jobcenter des Landkreises Würzburg besser in Relation mit den bundesweiten Entwicklungen stellen zu können, wird die Arbeit in den für Optionskommunen eingerichteten Vergleichsringen als sehr hilfreich empfunden. Neben der Analyse der entsprechenden Daten können die gewonnenen Erkenntnisse für die wichtige strategische Ausrichtung der SGB II-Behörde nutzbar gemacht werden. Der Landkreis Würzburg gehört dem Vergleichsring IV mit folgenden weiteren Landkreisen an:

Kreis Borken	Kreis Coesfeld
Bodenseekreis	Kreis Kleve
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Ortenaukreis

Landkreis Osnabrück

Landkreis Peine

Landkreis Südwest-Pfalz

Kreis Steinfurt

Landkreis Duttlingen

Die Vergleichbarkeit der Zahlen im Benchmarking ist dadurch gewährleistet, dass die jeweils durch die Vergleichsring-Mitglieder gemeldeten Daten an die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten nach den §§ 51b, 53 SGB II erfolgen und dort direkt von der Firma con_sens für die Vergleichsringzahlen abgegriffen werden. Insoweit bilden die Kennzahlenvergleiche ein wichtiges Instrument zur kritischen Betrachtung der eigenen Arbeit.

Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes soll auch über die Entwicklung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII berichtet werden. Dies soll insbesondere unter dem Aspekt des demographischen Wandels und den möglichen Auswirkungen auf die Grundsicherung im Alter, erfolgen.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen bei Erwerbsminderung im 4. Kapitel des SGB XII.

In den nachfolgenden näheren statistischen Zahlen, Tabellen und Grafiken wird auf einzelne wichtige Erkenntnisse und Entwicklungen eingegangen (s. Anlage 2 zu TOP Ö1).

Tätigkeitsbericht für den Aufgabenbereich Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Im Fachbereich 32 werden die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht. Aufgabenschwerpunkte sind hierbei:

- Die Hilfe zum Lebensunterhalt im 3. Kapitel des SGB XII.
- Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im 4. Kapitel des SGB XII.
- Hilfe zur Pflege, häusliche Pflege und Pflegegeld im 7. Kapitel des SGB XII.
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im 8. Kapitel SGB XII.
- Hilfe in anderen Lebenslagen im 9. Kapitel des SGB XII.
- Sozialhilfe für Asylbewerber.

I. Hilfe zum Lebensunterhalt

In Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Unterkunftskosten) dar. Eine grundsätzliche Aufteilung in einmalige und laufende Leistungen in der Sozialhilfe wurde damit weitergehend aufgegeben. Mit dieser Maßgabe soll sowohl eine Vereinfachung im Verwaltungsvollzug als auch eine Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten erreicht werden. Mit den Regelsätzen sind damit einmalige Bedarfe abgedeckt bzw. sollen nach dem Prinzip der Ansparung Hilfeempfänger entsprechende finanzielle Reserven schaffen.

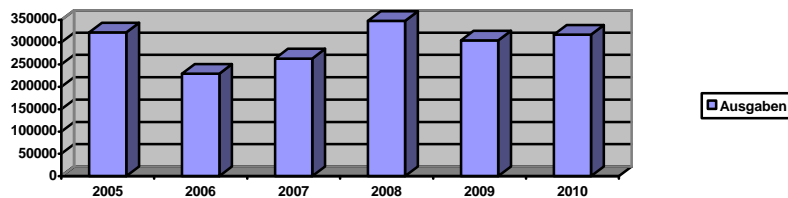
In die Pauschale nicht einbezogen sind die Wohnungskosten und die personenbedingten Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII (wie z.B. Mehrbedarfe für Alleinerziehende, behinderte Menschen mit Merkzeichen „G“, kostenaufwändige krankheitsbedingte Ernährung). Ebenfalls nicht berücksichtigt in der Pauschale sind einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII (hierzu zählen die Wohnungserstausstattung und mehrtägige Klassenfahrten). Ebenfalls zusätzlich erbracht werden müssen Beiträge für die Kranken-/Pflegeversicherung sowie Vorsorgeaufwendungen (§§ 32,33 SGB XII).

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird an nichterwerbsfähige Personen gewährt. Das sind Personen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und noch keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich überwiegend um Menschen die alleine leben und eine befristete Erwerbsminderungsrente erhalten bzw. wegen fehlender Versicherungszeiten keine Erwerbsminderungsrente beziehen können.

Im Jahr 2010 erhielten im Landkreis Würzburg insgesamt 87 Personen (Vorjahr 61 Personen) diese Sozialleistungen.

Die laufenden Leistungen lagen somit beim örtlichen Träger im Jahr 2010 bei insgesamt 316.739 Euro. Enthalten sind in dieser Summe einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII von insgesamt 11.953,00 Euro.



II. Grundsicherung im Alter

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und über nicht ausreichende Rentenleistungen verfügen, können Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beantragen. Im abgelaufenen Jahr waren dies insgesamt 281 Personen.

Der Kostenaufwand in dieser Leistungsgruppe belief sich insgesamt auf 1.069.364,00 Euro (Vorjahr: 979.188,00 Euro).

Die Vergleichspersonenzahl zum Jahr 2009 kann nicht mehr herangezogen werden, da diese aus dem Statistikprogramm nicht mehr zu entnehmen ist. Es soll jedoch ab dem Jahr 2010 fortlaufend über die Entwicklung der Leistungsempfänger und der Kosten berichtet werden.

III. Grundsicherung bei Erwerbsminderung

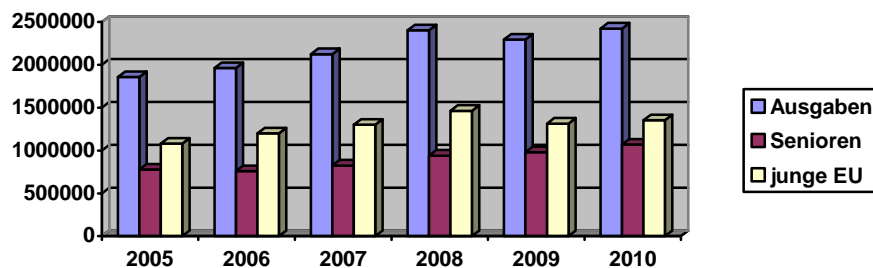
Personen ab 18 Jahren, die auf Dauer unabhängig von der Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind, erhalten ebenfalls Leistungen im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Es handelt sich hierbei um den Personenkreis, der nicht mindestens 3 Stunden am Tag einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Im zurückliegenden Jahr 2010 waren insgesamt 270 Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren erwerbsunfähig und hatten somit einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Der Kostenaufwand für diese Personengruppe lag bei insgesamt 1.352.889,00 Euro (Vorjahr: 1.313.117,00 Euro). In diesem Betrag sind einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII in Höhe von 10.750,00 Euro enthalten.

Fasst man den Personenkreis der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zusammen, so waren insgesamt 551 Personen im Leistungsbezug. Im Vergleichsjahr 2009 waren es insgesamt nur 492 Personen.

Der Anstieg von 2009 auf 2010 mit insgesamt 59 Personen bedeutet einen Zuwachs von ca. 12 % bei den Leistungsempfängern.

Diese Entwicklung ist insoweit von Bedeutung, dass aufgrund der demographischen Entwicklung und der Diskussion im Rahmen der Altersarmut die Fallzahlen sicher in den nächsten Jahren weiter steigen werden. Dasselbe wird für die Leistungsbezieher aufgrund von Erwerbsminderung eintreten, da der Anteil der Langzeitarbeitslosen über 36 Monate derzeit weiter ansteigend ist.



Derzeit erbringt der Bund eine Erstattungsleistung von 12,31 % der Nettoausgaben des Landkreises für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Insgesamt wurde deshalb dem Landkreis ein Betrag von 298.224,08 Euro erstattet.

IV. Hilfen zur Gesundheit

Für Empfänger von laufenden Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel des 12. Buches ist für die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V die Krankenkasse zuständig. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten. Für stationäre Behandlungen ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Bezirk Unterfranken, zuständig. Die Kosten werden dem Landkreis vom überörtlichen Träger über die Delegationsabrechnung erstattet.

Im Jahr 2010 erhielten insgesamt 48 Empfänger (Vorjahr 61 Empfänger) Krankenhilfeleistungen nach dem § 264 SGB V. Die ambulanten Leistungen im abgelaufenen Jahr beliefen sich auf insgesamt 202.940,00 Euro (Vorjahr 174.374,00 Euro). Im Rahmen der Delegationsabrechnung für stationäre Krankenhilfe wurden Kosten in Höhe von 69.356,00 Euro mit dem Bezirk Unterfranken abgerechnet.

V. Eingliederungshilfe

Zum 31.07.2009 wurde der gesamte Bereich der Eingliederungshilfe auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Bezirk Unterfranken, übertragen. Im Jahr 2010 sind deshalb keine Kosten für diesen Teilbereich der Sozialhilfe beim örtlichen Träger, dem Landkreis Würzburg, angefallen.

Im Bereich der Frühförderung konnten jedoch für den Zeitraum 01.07.2001 bis 31.07.2006 nach Abschluss eines Rahmenvertrages durch die kommunalen Spitzenverbände zurückliegende Leistungen, die der örtliche Träger der Sozialhilfeverwaltung erbracht hatte, gegenüber den Krankenkassen rückerstattet werden. Für jedes in diesen Jahren behandelte

Kind in einer interdisziplinären Frühförderstelle wurde dem örtlichen Sozialhilfeträger eine einmalige pauschale Kostenerstattung in Höhe von 156,00 Euro je Fall zurückerstattet.

Nachdem die Akten für diese Abrechnung für den Zeitraum 2001 bis 2006 nicht zusammenfassend in der Registratur gewesen waren, mussten von den Sachbearbeitungen über 1000 Akten gesichtet und die entsprechenden Erstattungen gegenüber den einzelnen Krankenkassen angemeldet werden.

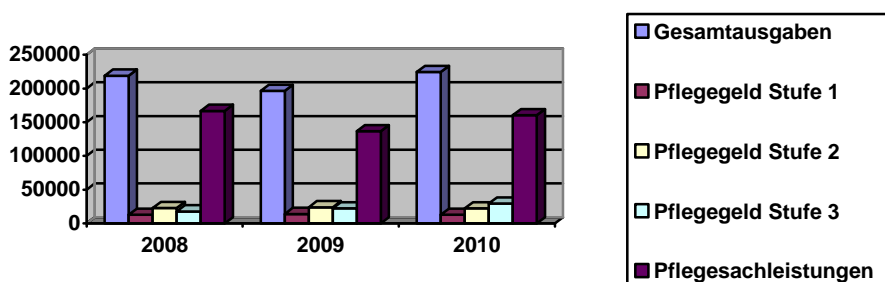
Insgesamt konnte so ein Erstattungsbetrag für den Landkreis in Höhe von 74.568,00 Euro geltend gemacht werden.

VI. Hilfe zur Pflege, häusliche Pflege und Pflegegeld

Ist jemand in Folge von Krankheit und Behinderung so hilflos, dass er auf Dauer in erheblichem Umfang für seine Pflege fremde Hilfe braucht und wird er nicht in einer Einrichtung gepflegt, so erhält er auf Antrag Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen und Vermögen die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreitet. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Leistungen nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) vorrangig sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Nachdem die Leistungen der Pflegekasse gedeckelt sind, entstehen bei nicht gedeckten Leistungen Bedarfe für die örtliche Sozialhilfe.

Leistungsempfänger sind demnach Menschen, die über keine Pflegeversicherung verfügen oder deren Wartezeiten noch nicht abgelaufen sind oder Personen, deren Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichend sind. Weiterhin sind Hilfen an Personen zu gewähren, die ausschließlich Verrichtungen im hauswirtschaftlichen Bereich bzw. in Teilbereichen davon nicht mehr alleine oder nur mit Hilfestellung bewerkstelligen können.

Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr 2010 in 37 Fällen (2009 in 32 Fällen) ambulante Pflegeleistungen zu Lasten des Landkreises erbracht. Insgesamt mit einem Kostenvolumen von 224.504,00 Euro (Vorjahr 196.592,00 Euro). Die ambulanten Pflegefälle betreffen die Pflegestufen 0 bis 3.



VII. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Besondere soziale Schwierigkeiten entstehen durch eine Verknüpfung von besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten, die von den Betroffenen nicht selbstständig bewältigt werden können.

Besondere Lebensverhältnisse nach § 1 Abs. 2 der Verordnung können sein:

- Eine ungesicherte wirtschaftliche Grundlage.
- Nicht vorhandene Wohnung oder unzureichende Wohnverhältnisse.
- Gewaltgeprägte Lebensumstände.
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung.

- Vergleichbare nachteilige Umstände.

Diese Leistungen nach § 68 SGB XII sollen die Hilfeempfänger zu einer selbständigen Lebensbewältigung im Alltag befähigen.

Die Leistung kann als Dienst-, Geld- und Sachleistung gewährt werden. Sie ist jedoch nachrangig gegenüber anderen Leistungsgesetzen. Im abgelaufenen Kalenderjahr wurde lediglich ein Leistungsantrag im gesamten Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes eingereicht. Im Bereich der Wohnungslosenhilfe gewährt der Landkreis der Christophorus-Gesellschaft eine jährliche Pauschale in Höhe von 10.000,00 Euro. Weitere Kosten für die Sozialhilfeverwaltung sind in diesem Arbeitsfeld nicht angefallen.

VIII. Hilfe in anderen Lebenslagen

Diese Leistungen des 9. Kapitels des SGB XII enthalten folgende gesetzliche Leistungen (§§ 70 – 74 SGB XII):

- Die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (nur bei kurzfristigen Hilfen und mehreren Haushaltsangehörigen).
- Die Altenhilfe (nur als Auffangtatbestand).
- Die Blindenhilfe (Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers).
- Die Übernahme von Bestattungskosten (Zuständigkeit für alle Hilfebedürftigen, d.h. auch für Leistungsempfänger nach dem SGB II).
- Die Auffangnorm der Hilfe in sonstigen Lebenslagen. Im abgelaufenen Jahr 2010 wurden in 6 Fällen (im Jahr 2009 in 13 Fällen) die Bestattungskosten übernommen. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 11.293,00 Euro (im Jahr 2009 auf 33.131,00 Euro).

IX. Sozialhilfe für Asylbewerber

Die Zuständigkeit für die Unterbringung und die Kostenträgerschaft für die soziale Versorgung der Asylbewerber ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz komplett auf den Freistaat Bayern übergegangen.

Zum 31.12.2010 waren 53 Personen „Asylbewerber“ (2009 waren es 10) und 22 Personen „geduldete Personen“ (2009 waren es 26) nach § 60 a Aufenthaltsgesetz bzw. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Landkreis Würzburg gemeldet.

69 (34) Personen erhielten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
6 (2) Personen erhielten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie bestritten den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bzw. durch sonstiges Vermögen.

Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden inzwischen im Landkreis Würzburg fast ausschließlich in der Gemeinschaftsunterkunft der Regierung von Unterfranken in Aub untergebracht.

Die Zahlen haben sich für den Landkreis Würzburg mehr als verdoppelt, was mit der Schließung von Unterkünften in benachbarten Landkreisen/Städten einhergeht. Insgesamt sind im Haushaltsjahr 2010 205.692,00 Euro (Vorjahr: 115.242,00 Euro) entstanden.

Debatte:

Herr Kreisrat Dr. Rost fragt nach, ob sich die Anzahl der Hilfeempfänger im SGB II reduzieren würde, wenn ein Mindestlohn von 8,50 Euro eingerichtet werden würde.

Herr Blenk teilt mit, dass dies so eindeutig nicht beantwortet werden kann, da je nach Familiensituation bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro auch aufstockende Leistungen denkbar wären.

Frau Kreisrätin Kinzinger erkundigt sich nach dem Anteil der SGB II Hilfeempfänger an der Gesamtarbeitslosenquote im Vergleich zu den anderen Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit in Würzburg.

Herr Blenk teilt hierzu mit, dass der Landkreis Würzburg von allen betroffenen Kommunen die niedrigste SGB II-Quote hat. **Herr Blenk** stellt hierzu weiter fest, dass dies auch im bundesweiten Vergleich bewertet werden kann. Durch die sehr gute Beschäftigungslage können überwiegend Hilfeempfänger aus dem Arbeitslosengeld I schneller vermittelt werden wodurch der Anteil der Langzeitarbeitslosen im Verhältnis zu den Empfängern von Arbeitslosengeld I in verschiedenen Kommunen stark zugenommen hat. Diese Entwicklung ist für den Landkreis Würzburg nicht zu erkennen, was belegt, dass auch nach wie vor im Verhältnis zum Arbeitslosengeld I gleich viele Bewerber im Arbeitslosengeld II vermittelt werden können.

Frau Kreisrätin Reuther bittet darum, für die nächsten Auswertungen bei den Integrationen eine Unterteilung nach Geschlecht und Alter vorzunehmen und evtl. in welche Berufsbranchen die Integrationen erfolgten.

Herr Kreisrat Mann bittet um weitere Erklärung, warum trotz drastisch rückläufiger Zahlen und gleichbleibenden Bemessungsschlüsseln ein Bedarf für mehr Personal zu begründen ist.

Herr Landrat Nuß erwidert zunächst, dass im Vergleich zur Ausgangssituation 2004 und heute keine drastischen rückläufigen Zahlenentwicklungen zu verzeichnen sind.

Herr Blenk verweist noch mal auf die Folien „Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften insgesamt“ und stellt hier anhand der grafischen Darstellung eine relativ hohe Kontinuität der Fallzahlen dar. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Fälle die jeweilige Fluktuation bei den Zu- und Abgängen nicht abgebildet wird.

Herr Kreisrat Rost merkt zu den Abgängen bei den Fallzahlen an, dass auch die Gründe für die Abgänge dargelegt werden sollten, da sicher nicht alle Hilfeempfänger aufgrund von Vermittlung in Arbeit ausscheiden.

Herr Kreisrat Endres berichtet aus eigener Erfahrung über Mitarbeiter im örtlichen Bauhof, die behutsam an Tages- und Arbeitsstrukturen herangeführt werden mussten und wo von Seiten der beteiligten Mitarbeiter des Jobcenters ein hoher Betreuungsaufwand geleistet werden muss, da die im SGB II-System verbleibenden Hilfeempfänger immer größere Defizite aufweisen.

Herr Kreisrat Mann bestätigt die Einschätzung von **Herrn Kreisrat Endres** und **Herrn Blenk** über die Schwierigkeit dieser sozialen Aufgaben und der Feststellung, dass sich hierzu der gesamte Sozialausschuss bekennt. Er führt dazu aus, dass bei diesen Aufgaben nicht nur die Integrationen und die Entwicklung im Bereich der Aufstocker zu beobachten ist, sondern auch die besondere schwierige Lage, in der sich die Hilfeempfänger befinden.

Herr Kreisrat Mann stellt weiterhin fest, dass es wichtig ist, diese Entwicklungen auch entsprechend auszuwerten und entsprechend zu beobachten, um darüber zu berichten.

Frau Kreisrätin Pumpurs fragt nach, inwieweit im Bereich des Fallmanagements des Jobcenters eine Vernetzung mit den Fachstellen und Diensten stattfindet, die im Rahmen der Sozialraumorientierung durch die Jugendhilfe erbracht werden.

Herr Blenk bestätigt die Einschätzung von **Frau Kreisrätin Pumpurs**, dass in den Bedarfslagen der zu betreuenden Familien Überschneidungen bei den einzelnen Fachaufgaben vorliegen. Von Seiten des Jobcenters werden deshalb mit den beteiligten Fachstellen im Hause und den beteiligten Netzwerkpartnern regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen getroffen, um keine Parallelstrukturen aufzubauen.

Herr Kreisrat Jungbauer fragt nach der Zählweise der erfolgten Integrationen.

Herr Menth erläutert hierzu, dass Integrationen bereits ab einem Tag gezählt werden. Auch wenn ein Arbeitsverhältnis nach einer Probezeit endet, zählt die Vermittlung als Integration. Zukünftig müssen durch die Statistik jedoch auch Nachhaltigkeiten bei den Integrationen statistisch erfasst werden.

Herr Landrat Nuß trägt hierzu bei, dass es auch wichtig ist, dass bei den Vermittlungen in Arbeit der Verdienst ausreichend ist, um nicht doch aufstockende Mittel über das SGB II zu erhalten.

Herr Kreisrat Zorn stellt die in vielen Bereichen notwendige statistische Erfassung in Frage und meint, dass durch positive Zählweise auch bei den Integrationen falsche Signale an die politischen Entscheidungsträger gegeben werden könnten.

Frau Kreisrätin Pumpurs stellt grundsätzlich in Frage, warum bei den Maßnahmen „Soziale Dienstleistungen“ und „Soziales Hilfenetz“ nur Frauen eingesetzt werden und Männern kein Zugang zu den Maßnahmen ermöglicht wird.

Herr Kreisrat Mann spricht grundsätzlich die Möglichkeit der Kooperation bei den Arbeitsgelegenheiten zwischen den SGB II-Behörden und den örtlichen Gemeindeverwaltungen an. Es besteht hier die übereinstimmende Meinung, dass die hier zugrunde liegenden Arbeitsgelegenheiten für die betroffenen Menschen sehr hilfreich sind. Von Seiten der Verwaltung des Jobcenters sind jedoch immer die Kriterien des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit bei der Prüfung dieser Arbeitsgelegenheiten zu berücksichtigen. Herr Kreisrat Mann bittet auch darum, diese Maßnahmen bei einer der nächsten Sozialausschuss-Sitzungen einmal ausführlicher und an konkreten Einzelbeispielen darzustellen.

Herr Landrat Nuß bestätigt, dass er im Bereich der Arbeitsgelegenheiten mit vielen Bürgermeistern Kontakt hatte, da von Seiten der Gemeinden Interesse an Nachfolgemaßnahmen für die früheren sogenannten ABM-Maßnahmen bestand. Herr Landrat Nuß sieht jedoch auch die Notwendigkeit, dass die engen bundesgesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten unbedingt zu beachten sind. Herr Landrat Nuß sieht dies im Zusammenhang mit vielen Beispielen, die sich in der Praxis zugetragen haben, wo der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten nicht dem Kriterium der Zusätzlichkeit entsprochen haben und dadurch teilweise hohe Rückforderungen des Bundes gegenüber den Kommunen durchgesetzt wurden.

Frau Kreisrätin Kinzinger fragt nach, ob der Trend der rückläufigen Fallzahlen auch in den ersten 4 Monaten des Jahres 2011 anhält, was bestätigt wird.

Frau Kreisrätin Reuther erkundigt sich nach der Beibehaltung der niederschwelligen Maßnahmen, vor allen Dingen mit Hilfeempfängern, die im Bereich psychosozialer Betreuung Unterstützung und Begleitung benötigen.

Herr Blenk teilt mit, dass im Rahmen der geplanten Instrumentenreform zum SGB II vor allen Dingen bei den sogenannten Arbeitsgelegenheiten und den öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen wohl mit Einschnitten zu rechnen ist.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr gewünscht wurden, schließt Herr Landrat Nuß den Tagesordnungspunkt 1.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 32/014/2011
	Termin	TOP 2
Sozialausschuss	02.05.2011	öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:

Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket

Nach langwierigen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss wurde das Bildungs- und Teilhabepaket durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuches II und des Sozialgesetzbuches XII am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 30.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Leistungsberechtigte im Sinne der betreffenden Gesetze sind Kinder, Jugendliche und junge Menschen aus dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuches II und aus dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuches XII. Durch die Verhandlung im Vermittlungsausschuss wurde der Kreis der Berechtigten ausgeweitet auf Kinder und Jugendliche, die Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder sind. Zusätzlich wird zurzeit geklärt, inwieweit Leistungsberechtigte im Sinne des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Leistungsdauer von insgesamt mindestens 48 Monaten) berücksichtigt werden können. Zuständig für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind nach dem SGB II gem. § 6 Abs.1 Satz 1Nr. 2 SGB II die kommunalen Träger.

Da für Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder das Jobcenter und der Landkreis nicht zuständig sind, sind die Landesregierungen ermächtigt, für diesen Personenkreis die zuständigen Behörden zu bestimmen. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung über das AGSG (Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen) soll im Mai verabschiedet werden. Mit dieser Landesgesetzgebung ist beabsichtigt, für den vorgenannten Personenkreis die Zuständigkeit ebenfalls auf die Kommune zu verlagern.

Organisation für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Landratsamt Würzburg

Aufgrund der Zuständigkeit der Erbringung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Kommune und die zu erwartende Übertragung der weiteren Leistungsberechtigten außerhalb des SGB II auf die Kommune wird vorgeschlagen, die Umsetzung einheitlich für alle Leistungsberechtigten dem Fachbereich 32 zuzuordnen. Fasst man den gesamten Personenkreis zusammen, ist mit über 2.000 leistungsberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen zu rechnen. Ein einheitlicher Vollzug im Landratsamt Würzburg wird für sinnvoll erachtet, da bei der Ausführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen die kommunalen Ausgaben und Finanzströme durch eindeutige und nachvollziehbare Verbuchungen gegenüber dem Bund belegbar sein müssen und die Grundlage bilden für spätere Revisionsmöglichkeit. Das bedeutet auch, dass eine zusätzliche Software entwickelt werden muss, um eine einheitliche Erfassung zu ermöglichen. Ein entsprechender Antrag wurde bereits an die AKDB weitergetragen. Nachdem derzeit nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang die Leistungen in Anspruch genommen werden und diese Aufgabe nicht durch das vorhandene Personal

des Jobcenters erledigt werden kann, ist zusätzliche angemessene Personalausstattung für den Fachbereich 32 angemeldet worden.

Erbringungsfom und Leistungsarten

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen erbracht werden. Die Entscheidung über die Form der Leistungserbringung liegt beim Landkreis selbst. Für das Landratsamt Würzburg wurde entschieden, die Direktzahlung an den Leistungserbringer einzurichten. Eine Direktzahlung an die Familie selbst (außer beim persönlichen Schulbedarf) scheidet grundsätzlich aus.

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfassen folgende Leistungsarten:

- Zuschuss zu Schul- und KITA-Ausflügen.
- Persönlicher Schulbedarf von 100,00 € pro Jahr und Kind für Schulartikel.
Diese Leistung wird als einzige Leistung direkt an die Eltern erbracht und wird zum 01.08.2011 in Höhe von 70,00 € und zum 01.02.2012 in Höhe von 30,00 € erbracht.
- Angemessene Lernförderung (Nachhilfe) für Schülerinnen und Schüler.
- Schülerbeförderungskosten – wenn nicht durch andere Gesetze bereits erfüllt.
- Mittagessen in Schulen und KITAs (incl. Hortkinder)
Bei dieser Leistung handelt es sich um einen Zuschuss, da durch die Eltern ein Eigenanteil von 1 € (da im Regelsatz enthalten) erbracht werden muss.
- Zugang zu Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit und Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre (Budget: 10,00 € pro Monat und Person).

Im Gesetz sind keine Qualitätskriterien für die Leistungserbringer vorgegeben. Es wurde auch auf die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern verzichtet. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich in der Regel um örtliche Anbieter handelt, die über Dachverbände auf Kreisebene organisiert sind (z.B. Jugendring, Bayer. Landessportverband). Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass auch privatgewerbliche Leistungsanbieter in Betracht kommen. Insbesondere im Bereich der Lernförderung für Nachhilfestunden eröffnet sich diese Möglichkeit. Nicht ausgeschlossen wird bei einer Lernförderung auch die ältere Schülerin, der ältere Schüler, der in Betracht kommen kann.

Finanzierung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Über die Anhebung des Anteiles des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II auf insgesamt 35,8 %-Punkte (von derzeit 23,0 %) leistet der Bund über die Länder den jeweiligen finanziellen Ausgleich an die Kommune. Mit dieser Erhöhung werden die jährliche Anpassungsformel an die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften, die Sach- und Verwaltungskosten, der Warmwasserkostenanteil, der nicht mehr zukünftig im Regelsatz enthalten sind und die Schul-Sozialarbeit sowie das Mittagessen im Hort abgegolten. Der Ausgleich für Schul-Sozialarbeit und Mittagessen im Hort wird allerdings nur befristet für 3 Jahre gewährt.

Ab dem Jahr 2014 wird der dargestellte Ausgleich jährlich an die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II und im Bundeskindergeldgesetz angepasst.

Zur weiteren Finanzierung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe wird ab 2012 die stufenweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund erbracht. In einem Drei-Stufen-Modell ist vorgesehen, dass der Bund diese Kosten ab 2012 mit 45 %, ab 2013 mit 75 % und ab 2014 zu 100 % übernimmt.

Fazit:

Von Seiten des Fachbereiches 32 wurden bereits seit Jahresbeginn entsprechende Antragsformulare zum Bildungs- und Teilhabepaket ausgehändigt und im Internet eingestellt. Mit einem umfassenden Rundschreiben wurden die Gemeinden über die Möglichkeiten der Bildungs- und Teilhabeleistungen bereits im Dezember informiert.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes bringt einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand mit sich. Es muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass im laufenden Verfahren immer wieder Veränderungen und Nachbesserungen eingeplant werden müssen.

Debatte:

Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und zum damit erforderlichen Verwaltungsaufwand entsteht innerhalb des Sozialausschusses eine lebhafte Diskussion. Es wurde insbesondere in Zweifel gestellt, dass das Gesetz diskriminierungsfrei, verwaltungsarm und rechtssicher in der momentan vorliegenden Fassung umgesetzt werden kann. Insbesondere im Bereich der Lernförderung werden die erheblichen Umsetzungsprobleme in der Praxis erkannt.

Herr Landrat Nuß beendet die Diskussion mit der Feststellung, dass er an diesem Punkt festhalten kann, dass von Seiten des Landratsamtes alles dafür getan wurde, damit das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgreich umgesetzt werden kann.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 02.05.2011	Vorlage: FB 32/015/2011
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Jobcenter Landkreis Würzburg / Sozialhilfe

Betreff:
Sonstiges

Es waren keine Anträge zu behandeln.

Ergebnis:

Beschluss-Nr.:

Fleischmann
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r